

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1. Januar 2007

1. GRUNDSATZ

Alle Preise sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Zentrums richten. Die Kosten für den Zentrumsaufenthalt setzen sich aus der Hoteltaxe, der Pflorgetaxe und den privaten Auslagen zusammen.

Änderungen der Hotel- und Pflorgetaxe werden durch den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung in der Regel per Mitte Kalenderjahr den Betroffenen mitgeteilt. Die Preise für die privaten Ausgaben werden durch die Zentrumsleitung in einer separaten Preisliste festgelegt.

Die Bedingungen für den Zentrumsaufenthalt werden in einer Miet- und Dienstleistungsvereinbarung festgehalten.

Es wird kein Auswärtigen – Zuschlag verrechnet.

2. ELEMENTE DER TAXORDNUNG

Die Elemente der Taxordnung sind:

- Hoteltaxen
- Betreuungs- und Pflorgetaxen (pauschale Vergütung der Krankenkassen für die Behandlung und Pflege gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG))
- private Auslagen

3. HOTELTAXEN (unbefristeter Aufenthalt, Ferienaufenthalt)

➤ Einz Zimmer	WC/Lavabo	(bis 17m ²)	Fr.	85.00 /Tag
➤ Einz Zimmer	WC/Lavabo/Dusche	(bis 19m ²)	Fr.	105.00 /Tag
➤ Einz Zimmer	WC/Lavabo/Dusche	(bis 20m ²)	Fr.	110.00 /Tag
➤ Einz Zimmer	WC/Lavabo/Dusche	(bis 28m ²)	Fr.	160.00 /Tag
➤ 2-Bett-Zimmer	WC/Lavabo/Dusche	(Zweierbelegung)	Fr.	85.00 - 90.00 /Tag
➤ 2 Zimmer	WC/Lavabo/Dusche		Fr.	180.00 /Tag

3.1 Folgende Leistungen sind enthalten:

- die Unterkunft in einem Zimmer (inkl. Strom, Wasser, Heizung), möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränke, Garderobe, Badezimmer;
- Vollpension inkl. Getränke wie Tee oder Kaffee (auf Pflegestation und Speisesaal);
- Zimmerreinigung;
- das Waschen der Bettwäsche und der persönlichen Wäsche;
- Telefon- und Fernsehanschluss (exkl. Anschluss- und Konzessionsgebühren);
- Teilnahme am Aktivitäten-Programm des Zentrums;

3.2 Folgende Leistungen sind nicht enthalten und werden zusätzlich verrechnet:

- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial, Laboruntersuchungen
- Krankmobilen (Rollstuhl, Gehböckli etc.)
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
- Sonderzuschlag für Diätkost
- andere Getränke
- Getränke in der Cafeteria
- Zimmerservice, Mittag- und Abendessen aus Komfortgründen
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur / Pedicure /Maniküre
- Näharbeiten, chemische Reinigung
- Gebühr für TV- Anschluss, Telefonmiete und Gebühren
- Haftpflichtversicherung / selbstverschuldeter Sachschaden
- Haushalt/Hausratversicherung
- sonstige persönliche Versicherungen
- Kranken und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall

4. PFLEGETAXEN

Die KVG-pflichtigen Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen (beinhaltet auch Betreuungsleistungen) werden nach dem „BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ (BESA) erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals 2 Wochen nach Eintritt. Zwei Monate nach dem Eintritt wird die Einstufung überprüft. Danach erfolgt die Einstufung zweimal jährlich. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt.

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis ca. 2 Wochen und ähnliche Situationen) bleiben in der Regel unberücksichtigt, d.h. sie führen nicht zu einer neuen Einstufung.

Der BESA –Taxpunktwert beträgt Fr. 2.90 pro Tag

Die Pflorgetaxe wird nach der Anzahl BESA-Taxpunkte verrechnet. Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Behandlungsmassnahmen, der mit dem BESA-Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird aufgrund des Zeitaufwandes mit Fr. 40,00 pro Stunde verrechnet. Dieser Aufwand wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Die folgenden Leistungen werden je nach aktuellem gesundheitlichen Zustand des Bewohnenden rund um die Uhr an 365 Tagen von Fachpersonen und Pflegehilfen erbracht:

- alle Leistungen nach BESA der Grundpflege I (Hygienische Bedürfnisse)
- alle Leistungen nach BESA der Grundpflege II (Hilfe beim Essen und Trinken)
- alle Leistungen nach BESA der Grundpflege III (Mobilisierung)
- alle Leistungen nach BESA der Gesundheits- und Behandlungspflege (Pflege- und Behandlungsmassnahmen)
- alle Psychogeriatrischen Leistungen I nach BESA (Zeitliche und örtliche Orientierung)
- alle Psychogeriatrischen Leistungen II nach BESA (Betreuungsgespräche)

5. PREISREDUKTIONEN BEI RESERVATION UND ABWESENHEIT

5.1 Reduktion bei der Hoteltaxe:

Eine Reduktion von Fr. 10.00 pro Tag bei

- einem stationären Spitalaufenthalt sowie bei Todesfall ab dem 1. Tag.
- bei übrigen Abwesenheiten ab dem 3. Tag.

5.2 Reduktion bei der Pflorgetaxe:

Die Pflegezuschläge entfallen – unabhängig vom Grund der Abwesenheit – ab dem 1. Abwesenheitstag des/der Bewohners/Bewohnerin.

6. EIN- UND AUSTRITT, TODESFALL

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird voll verrechnet (volle Hotel- und Pflorgetaxe). Bei Austritt aus dem Zentrum werden die Kosten für die Schlussreinigung des Zimmers verrechnet, bei Todesfall zusätzlich die Todesfallkosten.

Bei Todesfall wird die Hoteltaxe bis zum Ende des folgenden Monats verrechnet, längstens bis zu einer Wiedervermietung.

7. ANNULLIERUNGSgebühren

Bei Rücktritt von der Dienstleistungsvereinbarung vor dem Eintritt werden die Reservationsgebühren gemäss Punkt 5.1 ab dem vorgesehenen Eintrittstermin für die Dauer von 20 Tagen verrechnet.

8. AUSTRITT, KÜNDIGUNG

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des folgenden Kalendermonats erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage und muss der Heimleitung schriftlich mitgeteilt werden. Bei früherer Weitervermietung entfällt die Verrechnung.

9. DEPOT / KAUTION

Vor dem Eintritt muss eine Kaution (Monatsmiete, Pauschale für alle Zimmerkategorien gleich) von Fr. 3000.00 bezahlt. Die Kaution wird nicht verzinst. Sie wird bei Kündigung der Schlussabrechnung gutgeschrieben.

10. RECHNUNGSSTELLUNG / ZAHLUNG

Die Monatsrechnungen werden mittels LSV (Lastschriftverfahren) bezahlt. Das heisst, die Rechnung wird von uns direkt der Bank zugestellt und alles Weitere erledigt Ihre Bank. Entgegen anderen Mietverträgen wird die Rechnung rückwirkend gestellt.

11. INKRAFTTRETEN

Diese Taxordnung tritt ab dem 01. Januar 2007 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.

Genehmigt an der Stiftungsratssitzung vom

01. Januar 2007

Stiftung

Senioren- und Spitex Zentrum Eggersriet

Der Präsident des Stiftungsrates

Markus Peter